



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

42

Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

42

Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland“

43

Öffentliche Bekanntmachungen

46

Tagesordnung der 20. Sitzung des Stadtrates Jena

46

Tagesordnung der 58. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt

„Orchideenregion Jena - Muschel-kalkhänge im Mittleren Saaletal“

46

Ausschusssitzungen

47

Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH - Umbau Bahnhof „Jena Saalbahnhof“,
km 24,350 – 26,183, Strecke (6305), Abzw. Saaleck – Saalfeld in der Stadt Jena

47

Öffentliche Ausschreibungen

47

Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena

47

Sanierung und Umnutzung Gewölbekeller in Jena

48

Beschlüsse des Stadtrates

Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0352

1. Der Beschluss des Stadtrates Nr. 04/01/55/1327 vom 28.01.2004 - Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale-Holzland“ wird aufgehoben.
2. Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis gründen für die gemeinschaftliche Durchführung aller auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung den Kommunen übertragenen Aufgaben einen Zweckverband mit dem Namen „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“.
Die als Anlage beigefügte Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ wird bestätigt.
3. Der in § 11 Abs. 4 der Satzung festgeschriebene Umlagemodus wird nach einem Jahr, nach Feststellung der durch die Aufgabenwahrnehmung in den beiden Kommunen verursachten Kosten überprüft und gegebenenfalls geändert.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Liquidität des Zweckverbandes in angemessener Weise und unter Beachtung der in § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung festgelegten Quotierung abzusichern.

Begründung:

1.
Die mit dem nunmehr aufzuhebenden Beschluss verabschiedete Satzung bedurfte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als Aufsichtsbehörde. Da es sich bei den auf den Zweckverband zu übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt, entscheidet das TLVwA nach Anhörung der Fachaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) nach pflichtgemäßem Ermessen, § 18 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG.

Nach langwierigen Verhandlungen mit dem TLVwA und dem TLLV ist es in Gesprächen zwischen dem Landrat, dem Oberbürgermeister und dem Präsidenten des TLVwA gelungen, den Widerstand des TLLV zur Gründung des Zweckverbandes zu überwinden. Diese Billigung wird jedoch an Änderungen im Satzungstext geknüpft, die sich das TLVwA zu eigen gemacht hat (vgl. Schreiben des TLVwA vom 13.10.2005 und vom 12.03.2004 sowie Schreiben des TLLV vom 21.04.2005 und vom 23.08.2005 sowie Schreiben der Stadt Jena vom 29.04.2004).

Die sich gegenüber dem Satzungsbeschluss vom 28.01.2004 in den §§ 3 und 15 ergebenden Änderungen sind im Entwurf der Satzung mit Fettdruck bzw. durch Streichungen hervorgehoben.

Die Änderungen erfolgten ausschließlich, um die Bedenken des TLLV Rechnung zu tragen.

Die Streichungen waren erforderlich, weil § 130 b Abs. 10 und 11 aufgrund des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2005 für nichtig erklärt wurden.

Die Landeszuweisungen erfolgen ab dem Jahre 2005 nur noch über die Auftragskostenpauschale des § 23 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG). Dies wird durch Änderung des § 11 Abs. 3 berücksichtigt.

In enger Abstimmung mit dem TLVwA soll erreicht werden, dass der Zweckverband spätestens zum 01.02.2005 arbeitsfähig ist.

2.

Durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.02 (GVBl. 2002, S. 161 ff) wurden die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung den Kommunen übertragen. Sowohl die Stadt Jena als auch der Saale-Holzland-Kreis nehmen daher seit dem 01.04.2002 diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Um diese Aufgabe effektiver und kostengünstiger wahrzunehmen, soll auf Anregung des Landkreises ein Zweckverband gegründet werden, der diese Aufgaben für die beiden Kommunen erledigen soll. Ausschlaggebend für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Zweckverbandes sind vor allem die dadurch zu erzielenden Synergieeffekte sowohl im fachlichen Bereich als auch beim effektiven Einsatz von Personal und Sachmitteln.

Synergieeffekte ergeben sich im fachlichen Bereich vor allem daraus, dass die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte haben. Beide Ämter müssen jedoch die gesamte Bandbreite der zugewiesenen Aufgaben erfüllen, die sich im Detail auf die Gebiete Tierseuchenüberwachung u. –bekämpfung, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung sowie Fleisch- und Geflügelfleischhygiene untergliedern lassen.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Stadt Jena auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene, während im Saale-Holzland-Kreis auf Grund seiner vielen Nutztierbestände die Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung, der Tierschutz und die Tierarzneimittelüberwachung einen breiten Raum einnehmen.

Durch die Schaffung eines größeren Überwachungsgebietes ist es möglich, die vorhandenen 5 Amtstierärzte bei Gewährleistung der gegenseitigen Vertretbarkeit effektiver einzusetzen und die Qualifizierung auf bestimmten Spezialgebieten wie z.B. die Tierseuchenüberwachung von Bienen- und Fischbeständen auf bestimmte Einzelpersonen zu verlagern.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden einer Amtstierärztin im Saale-Holzland-Kreis ergibt sich konkret die Möglichkeit, dass die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung im Gebiet des Landkreises durch einen Tierarzt des Jenaer Amtes übernommen werden und im Gegenzug die Bereiche der Tierseuchenüberwachung

und des Tierschutzes durch Mitarbeiter des bisherigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises wahrgenommen werden.

Derzeit erfolgt diese Aufgabenaufteilung bereits über einen Personalgestellungsvertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt. Diese Lösung ist aber auf Dauer unbefriedigend und wird den tatsächlichen Gegebenheiten auch nicht ausreichend gerecht. So hat der abgestellte Jenaer Tierarzt beispielsweise im Gebiet des Landkreises keinerlei Anordnungsbefugnis; die vom Landkreis abgestellten Mitarbeiter können im Stadtgebiet keine Verwaltungsakte u.ä. erlassen.

Gesetzgeberische Maßnahmen auf europäischer und auf Bundesebene lassen erwarten, dass die Aufgaben im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wachsen werden, ohne dass dies adäquat durch erhöhte Landeszuweisungen oder über die Auftragskostenpauschale nach § 23 ThürFAG ausgeglichen wird. Daher soll mit dem Zweckverband auch sichergestellt werden, das in beiden Kommunen vorhandene Personal und die Sachmittel so effektiv wie möglich einzusetzen. Nur so können bei gleichem Personalbestand die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben zufriedenstellend wahrgenommen werden.

Des Weiteren ergeben sich Synergieeffekte bezüglich des Einsatzes von Sachmitteln, Computertechnologie, Dienstwagen, Laborausstattung u.ä.

Durch die Übertragung der Aufgaben an einen Zweckverband werden auch die den jeweiligen Verwaltungen bisher entstandenen Allgemeinkosten verdeutlicht und transparent gemacht. Dies stärkt die Position der Kommunen gegenüber dem Land bezüglich der Höhe der erforderlichen Ausgleichszahlungen.

Mit dem Zweckverband wird keine zusätzliche Vollzugsebene geschaffen, sondern die Aufgabenbereiche der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter und des SaaleHolzlandKreises werden zur Sicherstellung einer effektiven Aufgabenerledigung zusammengefasst. Mit der Gründung des Zweckverbandes ist die Entlassung von derzeit tätigem Personal nicht beabsichtigt. § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung sieht daher vor, dass das gesamte derzeitige Personal vom Zweckverband übernommen wird.

3.

Beim Umlagemodus, § 11 Abs. 4 der Satzung, wurde auf eine möglichst einfache Verteilungsformel zurückgegriffen. Die Berechnung der Umlage richtet sich zunächst nach den bisherigen Zuwendungen des Freistaates an die beteiligten Kommunen. Diese Erstattungen spiegeln die durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung verursachten Belastungen in den beiden Gebietskörperschaften hinreichend genau wider. Zur Berechnung der Umlage werden diese Zahlen in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Dieser Umlagemodus soll jedoch nach einem Jahr, wenn die durch die Aufgabenwahrnehmung verursachten Kosten vom Zweckverband festgestellt werden können, überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Die Arbeit des Zweckverbandes soll so organisiert werden, dass eine Umlage möglichst nicht erhoben wird. Die Ausgaben sollen an erster Stelle aus den Gebühreneinnahmen und den gemäß der Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 23 ThürFAG für die

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung festgesetzten Beträgen bestritten werden, § 11 Abs. 3 der Satzung.

Die Mitgliedskommunen sind nach § 11 Abs. 4 der Satzung verpflichtet die Liquidität des Zweckverbandes zu gewährleisten. Da die Landeszuweisungen nach der Auftragskostenpauschale zunächst an die Stadt und den Saale-Holzland-Kreis gezahlt und diese dann an den Zweckverband weitergeleitet werden müssen, ist in § 11 Abs. 4 nunmehr eine vierteljährliche Zahlung der Umlage vorgesehen.

Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland“

Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG die nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale-Holzland“, im Folgenden „Zweckverband“ und hat seinen Sitz in Stadtroda sowie eine Dienststelle in Jena.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und hat Dienstherreneigenschaft.

§ 2

Verbandsmitglieder und –gebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind der Saale-Holzland-Kreis und die kreisfreie Stadt Jena.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die den Verbandsmitgliedern aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161 ff.) übertragenen Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung nach den einschlägigen Bestimmungen im Verbandsgebiet durchzuführen. Dies umfasst auch alle Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, welche den Verbandsmitgliedern aufgrund weiterer Gesetze oder aufgrund von §§ 3 Abs. 1a, 88 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Rechtsverordnung übertragen sind.
- (2) Der Zweckverband errichtet oder übernimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen

und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert oder erweitert. Die Mitglieder gewährleisten den Anschluss des Zweckverbandes an das Veterinärinformationssystem des Landes und stellen die Verfügbarkeit über ausreichende und den fachlichen Anforderungen entsprechende Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, insbesondere die Verfügbarkeit über Kraftfahrzeuge für die Durchführung von Kontrollaufgaben, sicher.

- (3) Der Zweckverband übernimmt das zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende und erforderliche Personal von den Mitglieds Körperschaften.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über, § 20 Abs. 1 ThürKGG. Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet, § 20 Abs. 2 ThürKGG.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein gesetzlicher Vertreter an seine Stelle. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch sein Beschlussorgan zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Für jeden dieser weiteren Verbandsräte wird ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Verbandsrates aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage, § 32 ThürKGG. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (6) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der

Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

- (7) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamtes ein Sitzungsgeld von 25 €. Der Verbandsvorsitzende erhält als jährliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 €, sein Stellvertreter eine jährliche Pauschale von 25 €.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort sowie die Beratungsgegenstände enthalten und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend, § 29 Abs. 4 ThürKGG.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. Abschluss von öffentlich – rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen, soweit dafür nicht der Verbandsvorsitzende nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 zuständig ist,
 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
 4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 5. Auflösung des Verbandes,
 6. Änderung des Umlageschlüssels und der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen, soweit nicht § 31 Abs. 2 ThürKGG oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Für Wahlen gelten § 30 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ThürKGG sowie § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden:
 1. die Vertretung des Zweckverbandes nach außen im Rahmen des § 34 ThürKGG,
 2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung der Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung,

4. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

**§ 9
Eilentscheidungen**

Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung aufheben, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

**§ 10
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle i.S.d. § 35 ThürKGG ein. Der Geschäftsleiter sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Dem Geschäftsleiter obliegt die fachliche Leitung des Zweckverbandes. Er hat bei der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Weisungen des Verbandsvorsitzenden zu beachten.

**§ 11
Verbandswirtschaft**

- (1) Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung wird jährlich abwechselnd zunächst auf die Stadt Jena und auf den Saale-Holzland-Kreis übertragen.
- (3) Der Zweckverband wirtschaftet nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Er deckt seine Ausgaben aus Gebühren und den aufgrund der Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 23 Thüringer Finanzausgleichsgesetz für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung festgesetzten Beträgen, welche die Verbandsmitglieder erhalten und an den Zweckverband weiterleiten, sowie durch seine sonstigen Einnahmen. Soweit diese Einnahmen zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband nachrangig von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (4) Einmalige investive und laufende Umlagen werden entsprechend dem bisherigen Landeszuschuss zu 55 % vom Saale-Holzland-Kreis und zu 45 % von der Stadt Jena getragen. Laufende Umlagen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 10.01., 10.04., 10.07. und zum 10.10. erhoben.

- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden für jeden angefangenen Monat des Verzuges Verzugszinsen i.H.v. 1,0 v.H. des rückständigen auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

**§ 12
Auflösung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte unter Anwendung des § 41 ThürKGG abzuwickeln.
- (2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sind nach dem Umlagemaßstab im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (3) Die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig übernommen werden. Im Übrigen gilt § 128 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend. Vom Zweckverband beschäftigte Beamte sind bei Auflösung des Verbandes und dem Wegfall der bisherigen Aufgaben an die Gebietskörperschaft ihrer Herkunft zurückzuführen.

**§ 13
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern i.S.d. § 45 ThürKGG ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 14
Amtliche Bekanntmachung**

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden entsprechend § 22 ThürKGG im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.

**§ 15
Unterstützungsverpflichtung**

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich dem von der Verbandsversammlung bestellten Geschäftsleiter des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale-Holzland“ in fachlichen Dingen jegliche notwendige Unterstützung durch alle Ämter und Einrichtungen der Verbandsmitglieder zu gewähren.
- (2) Diese Unterstützungsverpflichtung gilt insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie beim Ausbruch von Tierseuchen und bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände (im Folgenden: Krisenfall). Die Verbandsmitglieder haben in diesen Fällen allen fachlichen Weisungen des Geschäftsleiters unverzüglich Folge leisten. Der Landrat oder der Oberbürgermeister, in dessen Gebiet ein Krisenfall auftritt, leitet die Krisenbekämpfung. Ihm wird, wenn er nicht zugleich Verbandsvorsitzender ist, im Krisenfall die entsprechende Befugnis aufgrund § 33

Abs. 4 ThürKGG übertragen. Betrifft der Krisenfall das Gebiet beider Verbandsmitglieder, leitet der Landrat die Krisenbekämpfung; Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) § 3 Abs. 4 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie zur Weinüberwachung (ThürAGLMBG) und § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (ThürTierSG) finden auf den Zweckverband entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der dazugehörigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Jena, den 14.12.2005
gez. Dr. habil. Peter Röhlinger
Oberbürgermeister

Eisenberg, den 15.12.2005
gez. Jürgen Mascher
Landrat

Hinweis:

Mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2006 vom 30. Januar 2006, S. 220 ff. ist der Zweckverband "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland" gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entstanden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 20. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **15.02.2006**, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr):

10. Bestätigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Stadtrates am 21.12.2005 - öffentlicher Teil -
11. Bestätigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Stadtrates am 18.01.2006 - öffentlicher Teil -
12. Fragestunde
13. Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Struktur und Steuerung des 'Konzerns Stadt Jena'“
14. Große Anfrage der Fraktion Die Linke.PDS „Die Sozialstruktur der Stadt Jena - Stadtteile und Ortschaften im gesamtstädtischen Vergleich“
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Straßenbau Biblio-

theksweg, Bibliotheksplatz - Einsatz von Städtebaufördermitteln

18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2005
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Neufassung der Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat
23. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „JenaPass“ für Asylbewerber mit Hauptwohnsitz in Jena
24. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ausschussumbesetzung
25. Beschlussvorlage Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke.PDS; SPD; Bürger für Jena: Unterstützung des Trägerkreises für ein Volksbegehren gegen das Familienfördergesetz
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Jahresbericht des Liegenschaftsamtes für 2005
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Umsetzung des Optionsmodells gemäß des II. Sozialgesetzbuches zur Grundsicherung von Arbeitssuchenden der Stadt Jena/Jahresbericht 2005 des Eigenbetriebes Jenaarbeit
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Stand der Bearbeitung der Großen Anfrage der FDP-Fraktion zur „Marktentwicklung und Marktkultur in Jena. Ursachen für den Rückgang der Attraktivität des Marktes“

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung der 58. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“

Am **16.02.2006**, **17.00 Uhr**, findet im Platanenhaus (Beratungsraum, 2. OG), Unterlauengasse 9, die 58. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung/Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 57. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 01/02/2006: Überplanmäßige Finanzierung von Kosten für Erstpflegemaßnahmen aus der allgemeinen Rücklage
- Beschlussvorlage 02/02/2006: Vorläufiges Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005
- Berichtsvorlage: Realisierter Flächenankauf im Jahr 2005
- Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **14.02.2006, 18.00 Uhr**, findet im **Beratungsraum** der Begegnungsstätte der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle der Jenaer Diakonie gGmbH, **Forstweg 41**, die 10. Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle zur Sitzung am 31.1.2005
- Vorstellung der Begegnungsstätte
- Vorstellung des Sozialverbandes VdK/Kommunikationsforum für junge behinderte Menschen
- Neufassung der Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH - Umbau Bahnhof „Jena Saalbahnhof“, km 24,350 – 26,183, Strecke (6305), Abzw. Saaleck – Saalfeld in der Stadt Jena

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt **am Donnerstag, den 16.03.2006, um 8.30 Uhr im Plenarsaal der Stadt Jena (Rathaus), Markt 1, in 07743 Jena**. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.
2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

ausgefertigt:

Jena, 03.02.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338,
07703 Jena (Jentower, 5. OG, Zi. S03)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**Umbau Adolf-Reichwein-Gymnasium,
Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 02.03.2006
06.1	Außenputzarbeiten ca. 1500 m ² Außenputz ab- schl., ca. 1500 m ² Untergrund- vertiefung ausgleichen, ca. 2750 m ² Armierungs- putz mit Gew., ca. 2750 m ² Oberputz als Kratzputzstruktur, Körnung 3,0 mm, ca. 1500 m Leibungen, ca. 3000 m Anschlussfugen	5,00 € 1,45 €	12. – 24. KW 2006	10.00 Uhr
09.1	Innentüren - Holz 72 Stück einfl. Innentür- blätter, teilw. mit RS- bzw. BS-Anforderungen und Profil. einschl. Blendrah- men, 15 St OL mit Rundbogen aufarb. einschl. G30-Vergl. 46 St Umfassungszargen tischlerm. aufarbeiten, 10 St T30 Türen m. Zarge, 30 m ² Holz- Glastüranla- gen mit Rundbogen aufar- beiten, 13 St Schaukästen aufarb. einschl. F30 Verglasung	6,00 € 1,45 €	12. – 22. KW 2006	10.20 Uhr
09.2	Innentüren - Stahl 115 m ² Stahlglastüranlagen mit Rauch- bzw. Brand- schutzanforderungen, 75 m ² Stahlglastüranlagen mit Rundbogen, Rauch- bzw. Brandschutzanforde- rungen	5,00 € 1,45 €	12. – 22. KW 2006	10.40 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1301.05 mit dem Vermerk „ARG“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **09.02.2006** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Einreichungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.03.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für
eine beschränkte Ausschreibung**
Ausschreibung nach VOB/A § 3 Nr.3 (2) und § 17 Nr.2

Sanierung und Umnutzung Gewölbekeller in Jena

Das Vorhaben ist eine BSI-Maßnahme nach § 279a SGB III

a) Auftraggeber

Stadt Jena, Denkmal- und Sanierungsamt, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1,
07743 Jena
Tel. 03641/49 5332 Fax 03641/49 5305
E-Mail: PrasseS@jena.de

b) Art der Vergabe

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A § 3 Nr. 3 (2) und § 17 Nr. 2

c) Art der Leistung

Erdbau, Betonbau, Stahlbau, Natursteinarbeiten

d) Ort d. Ausführung

Jena, Johannisstraße, Studentenkeller

e) Art und Umfang der Leistung

Die Zugänglichkeit zur Baustelle ist nur über einen Schacht (Durchmesser 3 m , 8 m tief) möglich !

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme sind **vier (4)** von der jenarbeit zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über 5 Monate einzustellen und **überwiegend** auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar das der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen , werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Los 1 Gewölbetonne/ Errichtung Fluchtweg

- Sicherung Gewölbetonne Grundfläche ca. 100 m² Verbau
- Unterfangung der Wände, Absenkung der Sohle 2,10m bis 3,50m
- Lüftungskanäle, bewehrte Bodenplatte, Sichtbetonvorsatzschale

- Erweiterung und Tieferlegung eines Kriechganges
- Stahlbaukonstruktion zur Gewölbestabilisierung endgültig
- Natursteinarbeiten, Pulvertrockenstrahlverfahren, Hohlraumverpressung, Verdübelung, Verklammerung von Rissen und Brüchen, Neuverfugung, Stopfmörtel zwischen Stahlprofilträger und Gewölbe
- Fluchtweg, massive Bauzeiteinhausung, witterungs- und einbruchsicher
- Teildemontage, neue Ortbetonwände und Decke für Treppenschacht und Fluchtausgang
- Stahlspindeltreppe 32 Steigungen

Los 3 Freianlagen

- Stufenanlagen 15 Steigungen
- Kalksteinpflaster
- Natursteinmauern, Strahlen, Erneuern u. Verfügen

f) Vergabe:

Es erfolgt nur eine gemeinsame Vergabe für beide Lose an einen Bieter

g) Planung: im Rahmen der Werksplanung

h) Ausführungsfristen: 02.05.2006 bis 30.10.2006

i) Eingang d. Teilnahmeantrages

muss spätestens bis zum **28.02.2006** bei dem unter a) bezeichneten Auftraggeber vorliegen.
Sprache: Deutsch

j) Tag, an dem die die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird: 08.03.2006

k) Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Hand mehrerer gleichartiger Referenzobjekte
Eignung der Bieter gemäß VOB/A § 8 Nr.3
Auszug aus dem Gewerberegister